

# Perspektiven der Finanzausstattung der Kommunen

Vortrag Dietmar J. Herdes, Sozialdezernent des Landkreistages Baden-Württemberg

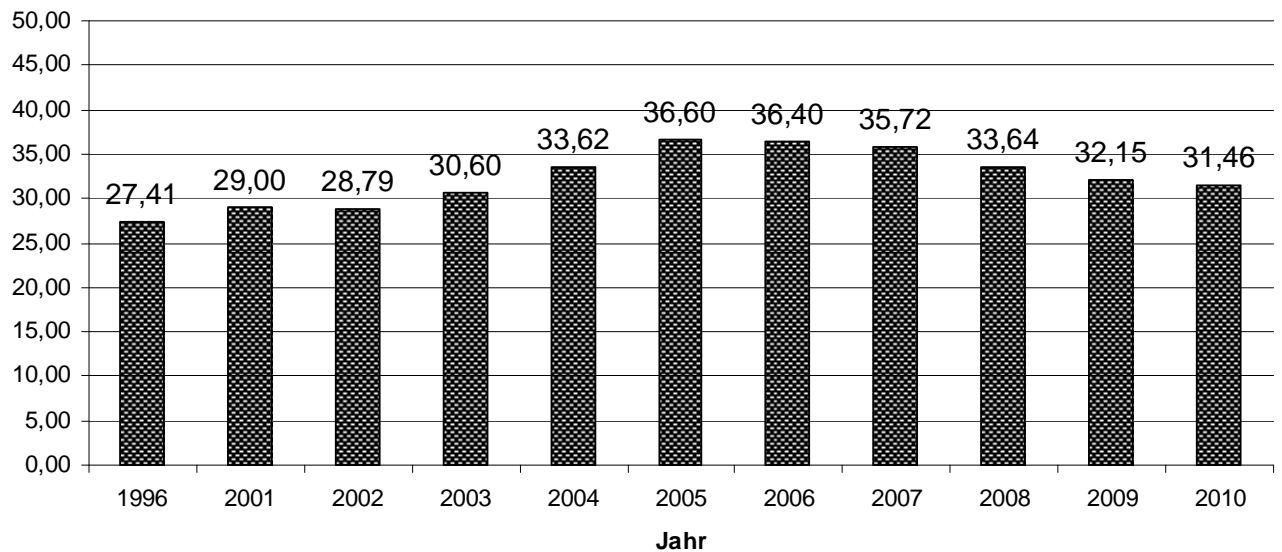
## Den Letzten beißen die Hunde – Aufgabenwahrnehmung ohne fairen Finanzausgleich – die Kommunen als Träger von Sozialleistungen

Allgemeine Entwicklung der Kreisumlage im Verhältnis zu den Ausgaben im Sozialbereich

1. Entwicklung seit 2003
  - 1.1 Eingliederungshilfe
  - 1.2 Hilfen zur Pflege
  - 1.3 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
  - 1.4 SGB II (Hartz IV)
  
2. Perspektiven
  - 2.1 Bundesbeteiligung SGB II
  - 2.2 Demographischer Wandel
    - Eingliederungshilfe
    - Hilfen zur Pflege
  - 2.3 Wohngeldreform
  - 2.4 Neufassung Pflegebedürftigkeitsbegriff

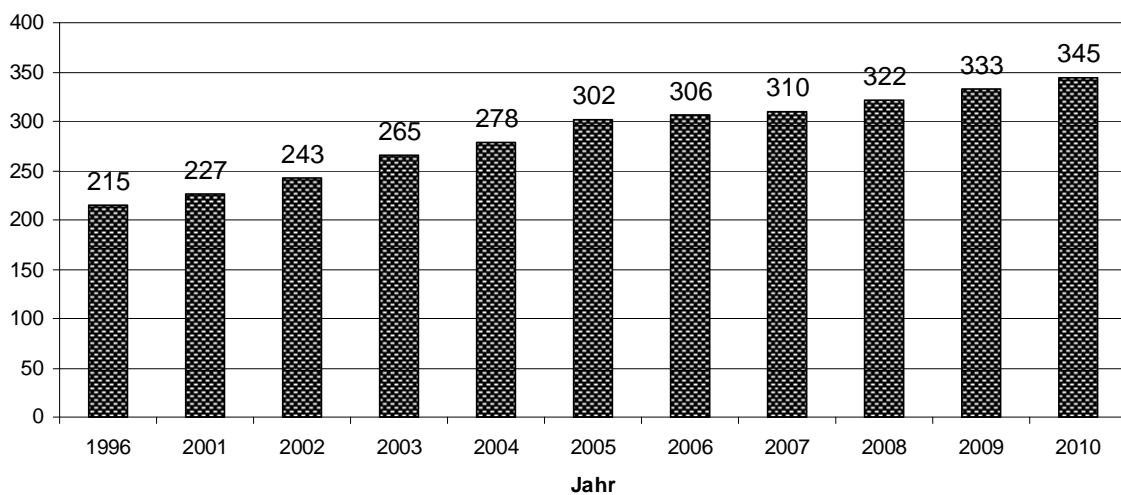
## Kreisumlage

(gewogener Landesdurchschnitt in % in Baden-Württemberg)



## Zuschussbedarf für das Sozialwesen

(je Einwohner in EUR in Baden-Württemberg)



### 3. Perspektiven

#### 3.1 Bundesbeteiligung SGB II

#### 3.2 Demographischer Wandel

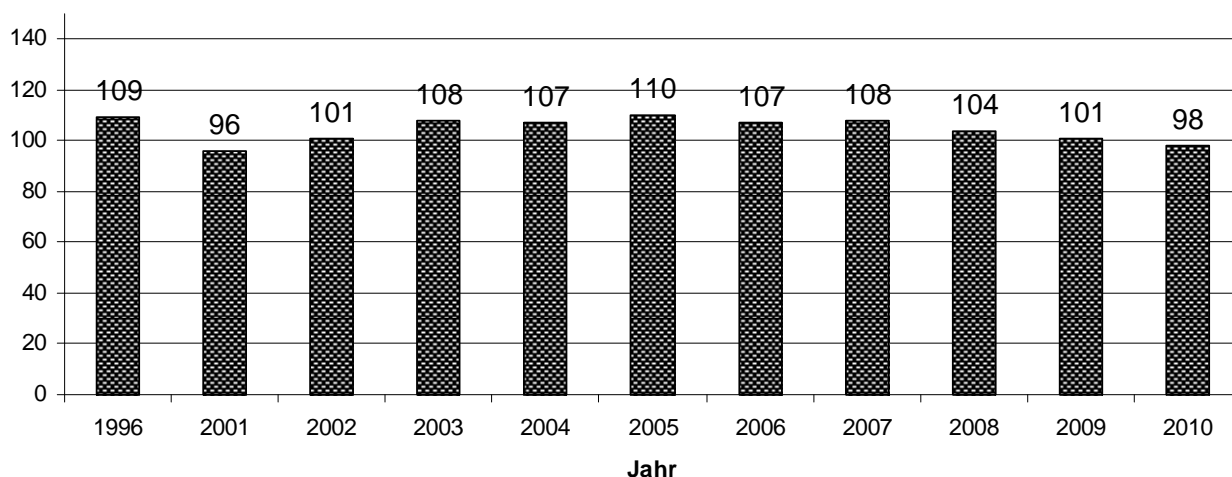
- Eingliederungshilfe

- Hilfen zur Pflege

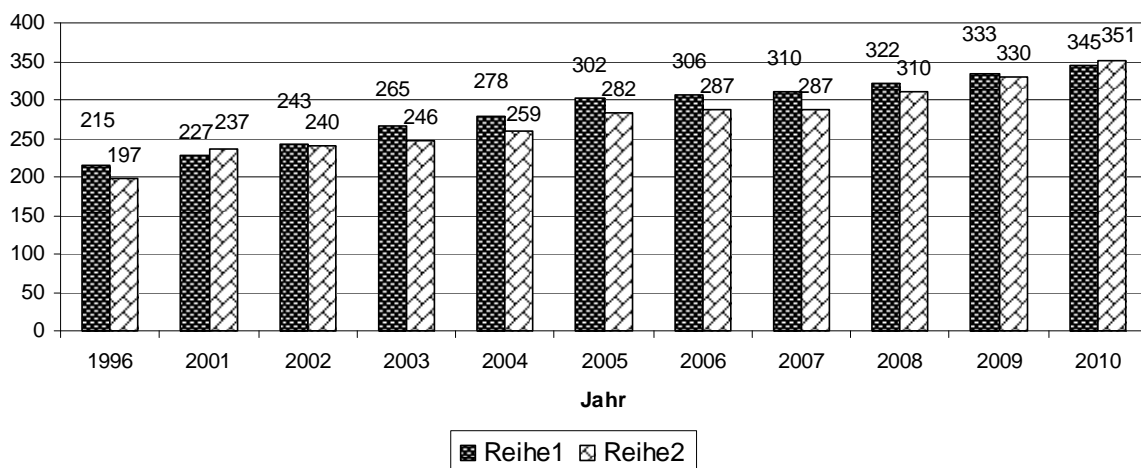
#### 3.3 Wohngeldreform

#### 3.4 Neufassung Pflegebedürftigkeitsbegriff

## Inanspruchnahme des sozialen Zuschussbedarfs an der Kreisumlage der Landkreise (in % in Baden-Württemberg)



## Zuschussbedarf für das Sozialwesen und Aufkommen an der Kreisumlage der Landkreise (je Einwohner in EUR in Baden-Württemberg)



## 2. Das SGB XII regelt die Leistungen der Sozialhilfe.

Dies sind gemäß § 8 SGB XII

- die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27–40),
- die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41– 46),
- Hilfen zur Gesundheit (§§ 47– 52),
- die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 – 60),
- die Hilfe zur Pflege (§§ 61– 66),

**Die Entwicklung der Bruttoausgaben sowie die Zahlen der Empfänger von Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg 1998 bis 2008**

<b>Jahr</b>	<b>Ausgaben in 1000 €</b>	<b>Empfängerzahl</b>
1998	741,9	33.861
1999	785,5	35.342
2000	856.383	39.600
2001	917.139	42.300
2002	846.105	55.253
2003	1.012.159	57.984
2004	1.106.474	63.977
2005	1.276.881	58.225
2006	1.110.294	60.113
2007	1.135.120	55.891
2008	1.210.447	64.337

**Die Entwicklung der Nettoausgaben sowie die Zahlen der Empfänger von Hilfe zur Pflege (7. Kap. SGB XII ab 2005) in Baden-Württemberg 1998 bis 2008**  
Quelle:StaLa Ba-Wü

<b>Jahr</b>	<b>Ausgaben in 1000 €</b>	<b>Empfängerzahl</b>
1998	283.054	32.688
1999	291.489	29.251
2000	260.211	28.375
2001	260.719	30.372
2002	270.267	31.098
2003	269.405	32.668
2004	285.301	32.240
2005	304.602	34.107
2006	287.564	33.670
2007	303.746	35.183
2008	321.040	35.143

**2.3 Bundesbeteiligung an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die 2001 mit Wirkung zum 1.1.2003 eingeführt wurde), nutzte der Bund erstmalig Art. 104a Abs. 3 GG, um den Kommunen über die Länder eine Kompensation für die bundesgesetzliche Aufgabenbestimmung zukommen zu lassen.

Die Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zielte darauf ab, die verschämte Altersarmut zu bekämpfen. Dazu wurden verschiedene Modifikationen gegenüber der sozialhilferechtlichen Regelung vorgenommen.

## Zahlen der Grundsicherung im Alter bei Erwerbsminderung seit 2003

Jahr	Personenanzahl	Durchschnittlicher Bruttobedarf pro Monat in Euro	durchschnittlicher Nettoanspruch pro Monat in Euro
2003	50.524	574,00	326,00
2005	61.790	599,00	388,00
2007	70.580	621,00	395,00
2008	74.390	639,00	408,00

### Bundesbeteiligung

#### Ausgleich der kommunalen Mehrbelastungen

Dazu stellte der Bund den Ländern zunächst einen Festbetrag in Höhe von 409 Mio. Euro zur Verfügung. Der Betrag sollte eigentlich alle zwei Jahre, erstmals zum 31.12.2004, angepasst werden.

Erst im Vermittlungsverfahren zur Wohngeldnovelle wurde Mitte 2008 eine Einigung erzielt. An die Stelle des bisherigen Festbetrags von 409 Mio. Euro trat damit zum 1.1. 2009 eine prozentual gestaffelte Bundesbeteiligung von zunächst 13 v.H. an den Ausgaben des Vorjahres, die jährlich um einen Prozentpunkt erhöht wird, bis im Jahr 2012 der Höchstsatz von 16 v.H. erreicht ist.

Nach den Schätzungen der Länder und der kommunalen Spitzenverbände müsste dazu der Beteiligungssatz des Bundes bei mindestens 20 v.H. liegen.

#### 2. 4 Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Das SGB II regelt die Grundsicherung für Arbeitsuchende und für erwerbsfähige Hilfebedürftige („Hartz IV“). Die Aufgaben sind im Regelfall geteilt zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten als kommunalen Trägern und der Bundesagentur für Arbeit.

##### **Landkreise und kreisfreien Städte für**

- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II),
- einmalige Leistungen für Erstaussstattungen
- die kommunalen Eingliederungsleistungen,

Die **Bundesagentur für Arbeit** ist zuständig für die anderen Leistungen des SGB II, dies sind insbesondere:

- die Regelleistung für die erwachsenen Hilfebedürftigen
- das Sozialgeld

### **Finanzierung der zugelassenen kommunalen Träger im SGB II („Optionskommunen“)**

Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten, soweit die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden.

In der technischen Umsetzung erfolgt die Abrechnung und Bewirtschaftung der Bundesmittel durch alle zugelassenen kommunalen Träger über eine direkte Anbindung an das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren)

#### Entlastungselemente

##### 1. Erstes Element

- **geteilten Aufgabenträgerschaft** im SGB II
- Landkreise und kreisfreien Städte mit Leistungen für Unterkunft und Heizung und flankierenden sozialen Leistungen und einmaligen Hilfen
- Bundesagentur für Arbeit für die übrigen Leistungen zuständig. Ihre Aufwendungen und Verwaltungskosten trägt nach § 46 Abs. 1 SGB II der Bund

##### 1. Zweites Element

- **Länder**  
**Einsparungen im Bereich ihrer Eingliederungsleistungen und des Wohngeldes** an die Kommunen weiterleiten

##### 2. Drittes Element

- **Be- und Entlastungsrechnung für die kommunale Ebene**
- kommunalen Belastungen aus der Übertragung der Aufgaben nach § 16a, §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II
- die Entlastungen der Kommunen durch den Fortfall der Aufwendungen für die erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger

##### 3. Viertes Systemelement

- **prozentuale Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung**

##### 4. **Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) an die neuen Bundesländer in Höhe von 1 Mrd. Euro**

- als fünftes Element

##### 5. Sechstes Element

- **Revisionsklausel**

##### 6. Alle Elemente des Ausgleichssystems

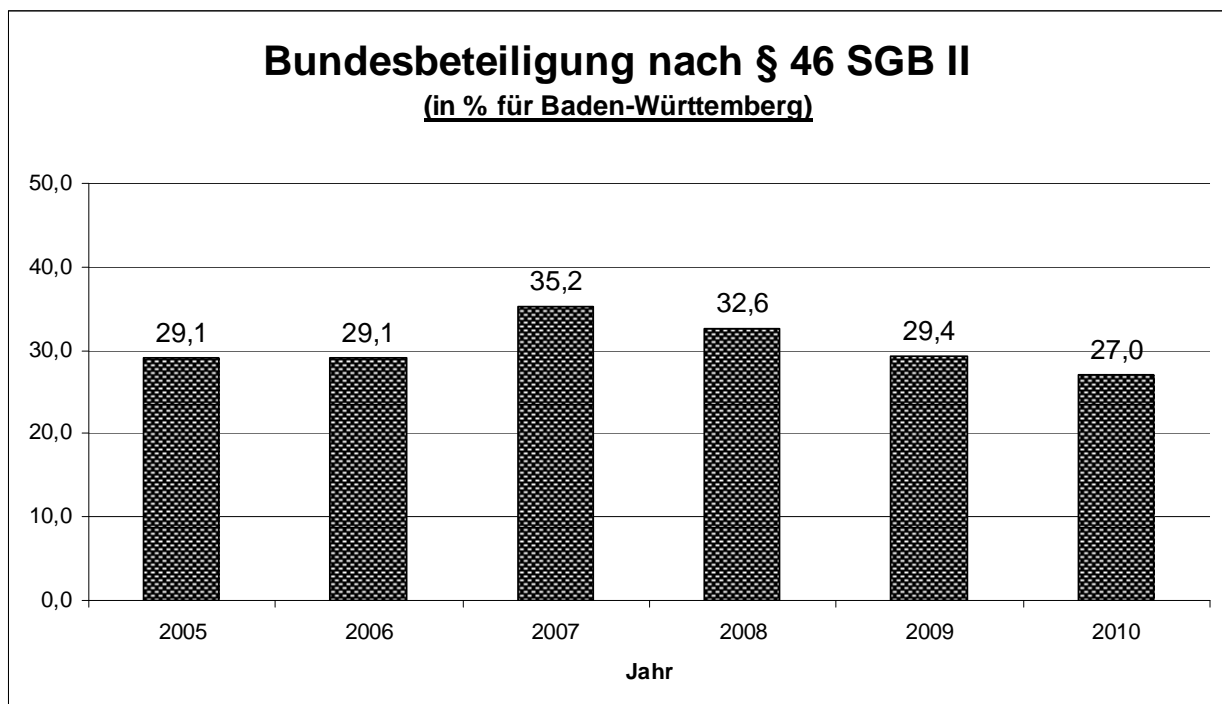
- äußerst streitbefangen

8. Entlastungsziel (2,5 Mrd. Euro) wie bereits in den Vorjahren um mehr als 1 Mrd. Euro verfehlt wurde.

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 28.7.2008 (58) folgte sogar eine Entfristung der bislang bis 2010 geltenden, für die kommunale Seite völlig unbefriedigenden Fortschreibungsformel.

2009 wurde auf Basis der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften die durchschnittliche Beteiligungsquote von 32,6 v.H. auf nunmehr 29,4 v.H. (Baden-Württemberg)

Derzeitig ruht das Vermittlungsverfahren.



9.

1. Während die Zahl der Bedarfsgemeinschaften in den Bezugszeiträumen von Juli 2006 bis Juni 2008 um durchschnittlich 4,6 % abgenommen hatte, stagnierten die Gesamtausgaben im selben Zeitraum allerdings bei rd. 13,5 Mrd. Euro.
2. Durch das Festhalten des Bundes und der Länder an der Anpassung der Bundesbeteiligung nach Maßgabe der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften tritt für die Kommunen im Jahr 2009 bundesweit voraussichtlich ein weiterer Fehlbetrag von rd. 1,5 Mrd. Euro ein.
3. Eine an den Ausgaben gemessene Beteiligungsquote müsste dagegen sowohl im Jahr 2008 als auch im Jahr 2009 bundesdurchschnittlich 37,7 v.H. betragen.

4. Die Prognose des Bundes, dass die Kosten für Unterkunft und Heizung in 2009 sinken werden, ist angesichts der konjunkturellen Entwicklung und der anhaltenden Energiepreissteigerungen abwegig.
5. Bislang schlägt dabei die Wirtschafts- und Konjunkturkrise in der Entwicklung der Kosten der Unterkunft und Heizung noch nicht voll durch. Dies hängt zum einen damit zusammen, dass generell der Arbeitsmarkt der wirtschaftlichen Entwicklung mit einer zeitlichen Verzögerung nachläuft.
6. Zum anderen wirkt aber auch die Verlängerung der maximalen Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld auf zunächst 18 und nunmehr (mit Wirkung zum 1.7.2009 und befristet bis zum 31.12.2010) 24 Monate dämpfend.
7. Nach den Berechnungen des Deutschen Landkreistages müsste eine belastungsgerechte, an den Ausgaben für die Kosten der Unterkunft und Heizung bemessene, Bundesbeteiligung für das Jahr 2010 bundesdurchschnittlich jedoch 35,8 v.H. betragen. Anderenfalls entsteht im Jahr 2010 erneut eine Deckungslücke von bis zu 1,9 Mrd. Euro.